Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/7/2 8Ob124/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1979

Norm

KFG 1967 §63

Rechtssatz

Der geschädigte Dritte ist nicht daran gehindert, das Verfahren gegenüber einem oder mehreren Gesamtschuldnern, etwa durch Unterlassung der für die Fortführung des Verfahrens notwendigen Anträge, nicht fortzuführen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 124/79
  Entscheidungstext OGH 02.07.1979 8 Ob 124/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0065792

Dokumentnummer

JJR_19790702_OGH0002_0080OB00124_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at